

## B E S C H L U S S

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 410. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2018

---

#### 1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01747 in den Abschnitt 1.7.2 EBM

01747 Beratung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über das Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen (US-BAA-RL)

##### *Obligater Leistungsinhalt*

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Ausgabe der Versicherteninformation gemäß Anlage zur US-BAA-RL,
- Ärztliche Aufklärung zum Screening auf Bauchaortenaneurysmen

##### *Fakultativer Leistungsinhalt*

- Veranlassung einer sonographischen Untersuchung der Bauchaorta gemäß § 4 US-BAA-RL

6,07 €  
57 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 01747 ist bei männlichen Patienten ab dem Alter von 65 Jahren einmalig berechnungsfähig.*

#### 2. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01748 in den Abschnitt 1.7.2 EBM

01748 Sonographische Untersuchung gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über das Ultraschallscreening auf Bauchaortenaneurysmen (US-BAA-RL)

##### *Obligater Leistungsinhalt*

- Sonographische Untersuchung der Bauchaorta gemäß § 4 US-BAA-RL

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Aufklärung und Beratung zu Behandlungsmöglichkeiten bei auffälligem Befund

15,77 €

148 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01748 setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V voraus.*

*Die Gebührenordnungsposition 01748 ist bei männlichen Patienten ab dem Alter von 65 Jahren einmalig berechnungsfähig.*

*Sofern die Gebührenordnungsposition 01748 neben der Gebührenordnungsposition 33042 berechnet wird, ist ein Abschlag von 77 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 33042 vorzunehmen.*

*Die Gebührenordnungsposition 01748 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 31682 bis 31689, 33040, 33043 und 33081 berechnungsfähig.*

- 3. Aufnahme einer zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 33042 im Kapitel 33 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 5 werden Anmerkungen 3 bis 6.**

*Sofern die Gebührenordnungsposition 01748 neben der Gebührenordnungsposition 33042 berechnet wird, ist ein Abschlag von 77 Punkten auf die Gebührenordnungsposition 33042 vorzunehmen.*

- 4. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
- 5. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01747 und 01748 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 7.1 Nr. 4, 13.1 Nr. 6, 24.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 31.2.1 Nr. 8, 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4**

**6. Aufnahme weiterer Leistungen in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
01747	Aufklärungsgespräch Ultraschall-Screening Bauchaortenaneurysmen	5	4	Tages- und Quartalsprofil
01748	Ultraschall-Screening Bauchaortenaneurysmen	6	5	Tages- und Quartalsprofil

**Protokollnotizen:**

Die Rechnungslegung der Gebührenordnungspositionen 01747 und 01748 erfolgt im Formblatt 3 in Kontenart 523 (Maßnahmen zur Früherkennung von anderen Krankheiten) auf Ebene 6.